



VERBANDSGEMEINDE RHEIN-SELZ

8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2020

Teiländerung Ortsgemeinde Mommenheim

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

Projekt 904/ Stand: Juli 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1	Ziel der Teilfortschreibung der 8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2020 der VG Rhein-Selz.....	1
2	Verfahrensablauf	1
3	Berücksichtigung der Umweltbelange.....	1
4	Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden	2
4.1	Einwendungen im Rahmen der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und ihre Berücksichtigung	2
4.2	Einwendungen im Rahmen der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und ihre Berücksichtigung	2
5	Gründe der Wahl des Planes nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten	3

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll u.a. darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Planinhalte nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Alternativen gewählt wurden.

1 ZIEL DER TEILFORTSCHREIBUNG DER 8. TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2020 DER VG RHEIN-SELZ

Der Verbandsgemeinderat hat am 26.09.2019 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 für folgende Flächen beschlossen:

- **Mommenheim:** Änderung einer landwirtschaftlichen Fläche in eine gewerbliche Baufläche

2 VERFAHRENSABLAUF

- Aufstellungsbeschluss: 26.09.2019
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses: 05.02.2020
- Frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
Öffentliche Bekanntmachung am 05.02.2020
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit 13.02.2020 bis 16.03.2020
Beteiligung Behörden 13.02.2020 bis 16.03.2020
- Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche Bekanntmachung am 27.05.2020
Beteiligung der Öffentlichkeit vom 04.06.2020 bis 10.07.2020
Beteiligung der Behörden 04.06.2020 bis 10.07.2020
- Zustimmung der Ortsgemeinden nach § 67 Abs. 2 GemO i.V.m. §203 Abs. 2 S. 2 BauGB

Dalheim	19.10.2020	Ludwigshöhe	30.11.2020
Dexheim	08.10.2020	Mommenheim	08.10.2020
Dienheim	15.12.2020	Nierstein (Bauaus- schuss)	06.10.2020
Dolgesheim	05.10.2020	Oppenheim	04.11.2020
Eimsheim	28.10.2020	Selzen	28.10.2020
Friesenheim	29.09.2020	Uelversheim	12.10.2020
Guntersblum	29.10.2020	Undenheim	01.10.2020
Hahnheim	10.12.2020	Weinolsheim	26.10.2020
Hillesheim	11.11.2020	Wintersheim	-
Köngernheim	03.11.2020	Dorn-Dürkheim	09.11.2020
- Beschluss des Flächennutzungsplanes am 24.09.2020
- Genehmigung des Flächennutzungsplanes 07.04.2021 Az. 21-2/610-12-0600
- Bekanntmachung der Genehmigung 21.07.2021

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Durch die Umsetzung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde Rhein-Selz kommt es zu unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden / Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Um den Umfang der Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter abschätzen zu können, war eine detaillierte Bewertung der Situation vor Realisierung des Vorhabens anhand einer Umweltprüfung notwendig.

Bei der Erarbeitung des Umweltberichts, sowie der Durchführung der Umweltprüfung wurden die aktuell geltenden Umwelt- und Naturschutzgesetze, Technische Anleitungen, DIN-Normen, sowie die zu berücksichtigenden Fachplanungen beachtet. Die darauf basierenden Vorgaben wurden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter abgehandelt.

Ein Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Planung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung umfasst die Änderung der bestehenden Darstellung und die engere Umgebung dieser Fläche soweit sie für die Einschätzung der Gebiete notwendig waren.

Die Umweltberichte orientieren sich an den in der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB enthaltenen Mindestanforderungen.

Die geplante Änderung hat keine bis ggf. geringe Auswirkungen auf die natürlichen Schutzgüter, da die bestehenden Bedingungen aufgrund der Tatsache, dass keine bauliche Veränderung geplant ist, kaum verändert werden. Die Umweltprüfung kommt somit insgesamt zu dem Ergebnis, dass keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Da das Vorkommen artenschutzrechtlich geschützter Tiere und Pflanzen im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, ist auf der nachfolgenden Ebene ggf. eine diesbezügliche vertiefende Betrachtung (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) erforderlich.

4 ERGEBNIS DER ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG UND BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

4.1 Einwendungen im Rahmen der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und ihre Berücksichtigung

- Hinweise und Anregungen, die nicht direkt die Ebene der Flächennutzungsplanung betreffen, sondern auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen sind, die jedoch als Sonstige Hinweise/ Hinweise für nachfolgende Verfahren in Kapitel 6 aufgenommen wurden:
 - Wasserrechtliche Belange – Schmutz- und Niederschlagswasser, Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung, (Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen, Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH, SGD Süd, Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz)
 - Belange des Bodenschutzes/ Bergbau/ Altbergbau (SGD Süd, Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Landesamt für Geologie und Bergbau)
- Hinweise, die zu inhaltlichen Änderungen geführt haben
 - keine
- Hinweise, die zu redaktionellen Änderungen geführt haben
 - keine
- Hinweise, die zur Kenntnis genommen wurden, die jedoch keine Änderungen bewirkt haben, da sie entsprechend in der Abwägung anders begründet werden konnten, keine weitere Berücksichtigung erforderten oder in den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen sind oder bereits in der Begründung vorhanden sind
 - Belange des Lärm- und Immissionsschutzes (Kreisverwaltung Mainz-Bingen)

4.2 Einwendungen im Rahmen der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und ihre Berücksichtigung

- Hinweise und Anregungen, die nicht direkt die Ebene der Flächennutzungsplanung betreffen, sondern auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen sind, die jedoch als Sonstige Hinweise/ Hinweise für nachfolgende Verfahren in Kapitel 6 aufgenommen wurden:
 - keine
- Hinweise, die zu inhaltlichen Änderungen geführt haben
 - keine

- Hinweise, die zu redaktionellen Änderungen geführt haben
 - Hinweise zu den Rechtsgrundlagen (Kreisverwaltung Mainz-Bingen)
- Hinweise, die zur Kenntnis genommen wurden, die jedoch keine Änderungen bewirkt haben, da sie entsprechend in der Abwägung anders begründet werden konnten, keine weitere Berücksichtigung erforderten oder in den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen sind oder bereits in der Begründung vorhanden sind
 - Belange des Lärm- und Immissionsschutzes (Kreisverwaltung Mainz-Bingen)
 - Wasserrechtliche Belange – Schmutz- und Niederschlagswasser, Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung, (Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen)
 - Belange des Bodenschutzes/ Bergbau/ Altbergbau (Landesamt für Geologie und Bergbau)

5 GRÜNDE DER WAHL DES PLANES NACH ABWÄGUNG MIT DEN GEPRÜFTEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Im Rahmen der Vorarbeiten zur 8. Teiländerung wurden alle Planungsabsichten einer umfassenden Standortalternativenprüfung unterzogen und somit die bestmögliche Fläche für die vorgesehene zukünftige Nutzung gewählt.